

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der oeffentliche Credit

Ueber die Natur und die Ursachen des oeffentlichen Credits, Staatsanleihen, die Tilgung der oeffentlichen Schulden, den Handel mit Staatspapieren und die Wechselwirkung zwischen Creditoperationen der Staaten und dem oekonomischen und politischen Zustande der Laender

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1829

§ 13

[urn:nbn:de:bsz:31-269620](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-269620)

Leistung einen Einfluß ausüben konnten, hatte man jene künftige volle Befriedigung nur als das spätere Resultat der zusammen gesetzten Zinsen jenes Werthes in einer Periode zu betrachten, deren Dauer die Grenze unabsehbar übersteigt, wofür menschliche Pläne mit einiger Wahrscheinlichkeit des regelmäßigen Vollzugs sich berechnen lassen.

§. 13.

Von den Zahlungsmitteln, in welchen die Staatsgläubiger zu befriedigen sind, im Allgemeinen.

Wir haben gesehen, wie sowohl der Privatcredit, als der öffentliche auf der Voraussetzung eines, willkürlichen Veränderungen nicht unterworfenen, möglichst gleichförmigen Werthes der gesetzlichen Zahlungsmittel beruht, und wie Darleiher und Entleiher stillschweigend annehmen oder ausdrücklich bestimmen, daß die Erfüllung der vom Schuldner übernommenen Verbindlichkeiten nach dem gleichen Werthmaßstabe erfolge, in welchem die Leistung des Gläubigers geschah. Die Wechselfälle der Veränderungen, die sich unabhängig von Regierungsmaßregeln ergeben, haben Gläubiger wie Schuldner auf gleiche Weise zu tragen.

Allein jede Verschlechterung der Circulationsmittel, welche die Regierung durch gesetzliche Verfügungen, oder durch die Art der Ausübung ihres ausschließlichen Rechtes, gesetzliche Zahlungsmittel zu emittiren, herbeiführt, ist eben so eine Verletzung der Rechte der Staatsgläubiger, wie die auf gleiche Weise bewirkte Erhöhung des Werthes der Circulationsmittel ein freiwilliges Geschenk, das sie ihnen auf Unkosten der Steuerpflichtigen darbringt.

Es treten in dieser Beziehung verschiedene Rücksichten ein, je nachdem das gesetzliche Zahlungsmittel fortdauernd in Metallmünze bestand, oder, nach dem Zeitpunkt der übernommenen Verbindlichkeit, ein Papiergeld eingeführt

wurde, oder dieses schon bei der Uebernahme der Verbindlichkeit im Umlauf war.

So lange das gesetzliche Zahlungsmittel ausschließlich in ausgeprägten edlen Metallen besteht, gibt es nur eine Regel für das Verfahren der Regierung, daß sie nämlich wie die Zinsen, so auch die Kapitalrückzahlungen, zu denen sie sich verbindlich gemacht hat, in Münzen von gleichem Schrot und Korne leiste, in welchen die Anlehen erhoben worden. Erfolgt eine Veränderung im Münzfuße; so gebietet die Gerechtigkeit, die neue Münze nach Feingehalt und Gewicht bei Zins- und Kapitalzahlungen auf die alte zu reduciren.

§. 14.

Von der Befriedigung der Staatsgläubiger nach Einführung eines Papiergeldes und dessen allmählicher Depreciation insbesondere.

Wenn nach Entstehung einer Schuld ein Papiergeld in Umlauf gesetzt wird, so läge hierin an sich und unter der Voraussetzung, daß die Regierung dasselbe auf dem Gleichwerthe mit dem abgelösten Circulationsmittel zu erhalten im Stande sey, keine Verletzung der allgemeinen Grundsätze der Gerechtigkeit. Allein, abgesehen von dem Einfluß, den, wie wir im dritten Kapitel dargethan, alle Papiercreationen, auf welchem Theile des allgemeinen Marktes sie erfolgen mögen, auf den Preis der edlen Metalle ausüben *), so ist eine Depreciation des Papiergeldes gegen edle Metalle die natürliche und gewöhnliche Folge derselben Ursachen, die einen Uebergang der Creditzettel in Papiergeld oder die neue Ausgabe eines solchen veranlassen.

*) Kap. 3. §. 9.